

Gescheidungsklage anbringen und zwar sicher mit Erfolg. Denn in § 169 des a. b. G. B. werden unter anderen auch folgende in unserem Falle zutreffende Gescheidungsgründe namhaft gemacht: Wenn der geklagte den klagenden Theil boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat (und noch führt), wodurch . . . die guten Sitten der Familie (des klagenden Theiles) in Gefahr gesetzt werden, welch' beide Punkte in unserem Falle zutreffen.

Berwang (Tirol).

Josef Beirer, Cooperator.

XI. (Die pfarrlichen Rechte bezüglich der Domherrn.) Bekanntlich ist es ein ausschließliches Recht der Pfarrer, den innerhalb ihrer Pfarrgrenzen wohnenden Gläubigen die heiligen Sterbsakramente zu spenden, und die Leiber der verstorbenen Pfarrangehörigen kirchlich zu begraben. Soll ein Begräbniß an einem auswärtigen Orte stattfinden, so hat der Pfarrer nach altem Herkommen auf die quarta funerum d. i. den vierten oder einen anderen observanzmäßig bestimmten Theil von dem, was der auswärtigen Kirche des Begräbnisses wegen zugewendet worden ist, Anspruch. Die Ausnahmen für Ordensfamilien sind besonders normirt. In welchem Verhältnisse stehen aber die Canoniker einer Cathedrale zu dem Pfarrer ihres Wohnortes? Hierüber bestehen keine besonderen Gesetze. Es ist daher interessant eine Verhandlung kennen zu lernen, welche aus Anlaß eines besonderen Falles vor dem Gerichtshofe der S. Congregatio Concilii in Rom am 11. Juli 1885 stattgefunden hat, und welche wir nach den Acta S. Sedis vol. XVIII. pag. 264 ss. im Folgenden skizziren.

In der Diözese Nizza starb im Jahre 1884, und zwar innerhalb der Pfarre St. Jacob, ein Domherr. Das Domcapitel reichte ihm nicht nur die Sterbsacramente, sondern segnete auch seinen Leichnam aus dem Hause aus, und führte ihn durch die Straßen der Pfarre St. Jacob zur Cathedrale, alles ohne Befragen des Pfarrers. Ja, der Dompfarrer weigerte sich sogar, dem Pfarrer von St. Jacob die quarta funerum auszuzahlen. Der Zurückgesetzte beschwerte sich daher bei der S. Congregatio Concilii.

Dass dem Pfarrer des Wohnortes in dieser Frage die rechtliche Präsumption zur Seite stand, war nicht zweifelhaft. Der römische Katechismus sagt bezüglich der letzten Delung: „Neque tamen ex sanctae Ecclesiae decreto cuivis sacerdoti, sed proprio pastori, qui jurisdictionem habeat, sive alteri, cui ille ejus munera fungendi potestatem fecerit, hoc sacramentum administrare licet.“ (Pars II. Cap. VI. Quaestio XIII.) Und die Concilscongregation hat im Jahre 1680 in einem vorgekommenen Falle entschieden, dass dieses Recht den Pfarrern auch gegenüber den Domherrn zukomme, welche in ihrer Pfarre wohnen, wenn auch ein eigener Dompfarrer

existirt. Das Begräbnisrecht ist aber ebenso ein pfarrliches Recht, wie das der Spendung der Sterbsacramente. Selbst wenn das Domcapitel sich an dem Leichenbegängnisse betheiligt, und der Verstorbene ein Domcapitular war (um so mehr, wenn er sonst ein Beneficiat der Domkirche war), hat der Pfarrer das Recht, die Stola zu tragen, den Leichnam, bevor er aus dem Hause getragen wird, mit Weihwasser zu besprengen, und die Antiphonen Exultabunt Domino und Si iniquitates anzustimmen, wie aus mehreren Entscheidungen römischer Congregationen hervorgeht. Auch ist das Recht der Beerdigung vom Rechte der Aussiegung nicht zu trennen.

Im vorliegenden Falle stützt sich das Capitel auf besondere im Jahre 1845 von dem damaligen Bischofe Galvano approbierte Capitularstatuten, welche ihm das in Anspruch genommene Recht einräumen. Allein, so bemerk't der beschwerdeführende Pfarrer, Particular-Statuten haben keine Geltung, wenn sie dem allgemeinen Rechte widerstreiten. Man wende auch nicht ein, daß Cardinal Caprara, apostolischer Legat bei der französischen Consularregierung, die Bischöfe bevollmächtigte, die Domcapitel einzurichten, denn Savoyen und Rizza gehörten damals noch gar nicht zu Frankreich, und wenn auch das französische Concordat im Jahre 1860 auf diese Provinzen ausgedehnt wurde, so sei doch das in Rede stehende Statut, das nun einmal ungültig war, keineswegs gültig geworden.

Das Capitel beruft sich ferner auf die Gewohnheit. Allein die pfarrlichen Rechte können nicht einmal durch eine hundertjährige Gewohnheit präscribirt werden, wie die Concilscongregation mehrmals, namentlich im Jahre 1786, erklärt hat. In Rizza hat aber die fragliche Gewohnheit weder vor noch nach dem Jahre 1845 allgemein und unangefochten bestanden, was theils aus den pfarrlichen Büchern, theils aus den Aussagen von Zeugen, welche der gegenwärtige Bischof selbst als glaubwürdig bezeichnet, hervorgeht.

So viel bringt der Pfarrer zur Begründung seines Begehrens vor.

Dem gegenüber führt jedoch das Domcapitel folgende Argumente ins Feld. Abgesehen von aller Observanz muß das grundsätzliche Recht des Bischofes anerkannt werden, die Rechte der Pfarrer aus vernünftigen Gründen einzuschränken. „Denn,” so sagt Pigniatelli tom. 3 Consult. 48 n. 60 „da das pfarrliche Recht vom Anfange an, vor der Theilung der Pfarren dem Bischofe und seiner Cathedrale zustand, sowohl habituell als actuell, so mußte der Bischof bei der Theilung der Pfarren das Recht des Begräbnisses und der Spendung der Sterbsacramente dem Domcapitel vorbehalten, beziehungsweise neuerdings verleihen können. Denn der Bischof kann in Bezug auf die pfarrlichen Rechte in seiner Diöcese, was der Papst auf der ganzen Welt kann.“ Vernünftige Gründe sind aber gewiß bei der Ausnahme der Domherren von der pfarrlichen Jurisdicition

vorhanden. Dein einerseits ist diese Auszeichnung für den Senat des Bischofes geziemend, andererseits kommen die fraglichen Vorrechte des Pfarrers denselben wesentlich nur aus dem Grunde zu, weil er über die Bewohner seiner Pfarre die Aufsicht führt, und ihnen auch sonst die heiligen Geheimnisse spendet. Die Domherrn sind aber immer Parochianen der Dompfarre, wo sie auch wohnen mögen. Im Dome haben sie sich immer einzufinden, dort empfangen sie die Sacramente, dort hören sie die Predigt, dort besitzen sie ihr Beneficium. Diese Aufsicht theilen auch die Canonisten Tuscus, Reiffenstuel, Banimolle.

Dass Partikularstatuten keine Geltung haben sollen, wenn sie einem allgemeinen Gesetze widerstreiten, ist ganz unrichtig, denn gerade durch partikuläre Ausnahmen können allgemeine Gesetze auf die mannigfachste Art beschränkt werden.

Was die in Nizza herrschende Gewohnheit anbelangt, so ist es zum Vorhinein unwahrscheinlich, dass hier eine andere Gewohnheit bestehen soll als im ganzen übrigen Frankreich, wo nach einem im Jahre 1865 bei der Concils-Congregation niedergelegten Zeugnisse des Bischofes von Dijon allgemein die Domherrn vom Capitel aus mit dem Vaticum versehen und beerdigt werden. Auch lässt sich bestimmt beweisen, dass die in Nizza bestehende Gewohnheit eine hundertjährige sei. Zum Beweise einer hundertjährigen Gewohnheit ist nach De Luca erforderlich: 1. dass mehrere Zeugen die vierzigjährige Gewohnheit aus eigener Erinnerung bestätigen können (diese Zeugen müssen daher wenigstens 54 Jahre alt sein); 2. dass diese Zeugen bestätigen, von den Vorfahren gehört zu haben, dass es auch früher nicht anders gewesen sei; 3. dass die Gewohnheit immer eine unangefochtene und beständige war. Dieser Beweis ist in Nizza erbracht. Dreizehn Zeugen, beinahe alle über 54 Jahre alt, einige sogar über 70, legen ein übereinstimmendes Zeugniß ab. Die Beständigkeit wird nur durch 3 oder 4 Fälle in Frage gestellt und auch diese sind nicht über allen Zweifel bestimmt. Dass bei einer solchen Gewohnheit das in Rede stehende Privilegium zu Recht bestehe, hat die Concils-Congregation selbst in einem ähnlichen Falle im Jahre 1881 erklärt, wo es sich ebenfalls um einen französischen Rechtsstreit handelte.

Die angerufene Concils-Congregation konnte nach Erwägung aller angeführten Gründe auch im vorliegenden Falle nicht anders entscheiden als: 1. Dem Domcapitel von Nizza steht das Recht zu, seinen Canonikern, welche in der Pfarre St. Jacob wohnen, die heil. Sterbsacramente zu spenden. 2. Dasselbe Domcapitel ist berechtigt, die Leichname der in der genannten Pfarre wohnenden Canoniker aus dem Hause auszusegnen und zur Domkirche und von da zur Begräbnissstätte der Domherrn im öffentlichen Friedhofe zu führen.

Schärding.

Dr. Alois Hartl.